

Benutzungsordnung der "Gemeindebibliothek Steinen"

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 09.02.2010 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

Fortgeschriebene Fassung mit Änderungen ab 1.1.2012

1. Allgemeines

- 1.1 Die "Gemeindebibliothek Steinen" – im folgenden "Bibliothek" genannt – ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steinen.
- 1.2 Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung und leistet einen Beitrag zur Leseförderung.

2. Benutzerkreis und Benutzungsverhältnis

- 2.1 Die Bibliothek steht allen Einwohnern der Gemeinde Steinen zur Verfügung. Sie kann auch von auswärts wohnenden Personen benutzt werden. Ein Rechtsanspruch steht ihnen jedoch nicht zu.
- 2.2 Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
- 2.3 Die Bibliothek hat das Recht, für die Benutzung einzelner Bestände besondere Bestimmungen zu erlassen.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden im Amtsblatt, in der Presse und durch Aushang bekannt gemacht.

4. Anmeldung

- 4.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Durch die Unterschrift auf der Anmeldung erkennt er die Bestimmungen der Benutzungsordnung als verbindlich an und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner persönlichen Angaben.
- 4.2 Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den Erziehungsberechtigten.
- 4.3 Minderjährige vom vollendeten 7. Lebensjahr an benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, der die Benutzungsordnung zur Kenntnis nehmen und sich für den Schadensfall zur Begleichung anfallender Entgelte verpflichten muss.
- 4.4 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen **Benutzerausweis**, der auf Verlangen vorzuzeigen und nicht übertragbar ist. Der Ausweis bleibt im Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Missbrauch des Benutzerausweises haftet der Benutzer.
- 4.5 Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek anzuzeigen.
- 4.6 Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und für statistische Zwecke speichert und verarbeitet die Bibliothek personenbezogene Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5. Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

- 5.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ausgeliehen werden. Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 5.2 Als **Leihfristen** gelten:
- Bücher: 4 Wochen
 - Tonkassetten, CDs, CD-Roms und Spiele: 2 Wochen
 - Zeitschriften: 2 Wochen.
- 5.3 Die Leihfrist für Bücher kann vor Ablauf auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Die Leihfrist für alle übrigen Medien kann nicht verlängert werden.

6. Rückgabe, Rückforderung

- 6.1 Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens zum Ablauf der Leihfrist, welche auf dem mitgegebenen Fristzettel vermerkt ist, unaufgefordert zurückgegeben werden.
- 6.2 Der Benutzer hat entliehene Kassetten vor der Rückgabe zurückzuspulen.
- 6.3 Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Werden die Medien trotz mehrfacher Mahnungen nicht zurückgegeben, kann die Bibliothek Schadenersatz geltend machen. Für die Mahnung und die verspätete Rückgabe werden Mahn- und Säumnisgebühren erhoben (siehe Ziffer 7.4 und 7.5).

7. Entgelte

- 7.1 Erwachsene (ab 18 Jahren) haben ein Jahresentgelt (Zahlung für 12 Monate) von 10,00 € zu entrichten. Nach Ablauf der 12 Monate ist das Jahresentgelt erneut fällig. Das Ausleihen von Kinder- und Jugendmedien ist kostenlos.

Bezieher von Grundsicherung, Arbeitslosengeld II oder Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Antrag und entsprechenden Nachweis eine Ermäßigung von 50 %. Das Gleiche gilt für Schüler und Studenten ab 18 Jahren.

- 7.2 Die Vorbestellung von entliehenen Medien kostet 1,00 € je Medium.
- 7.3 Benutzer, die ihre ausgeliehenen Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben haben, entrichten ein Säumnisentgelt, auch wenn Sie noch keine schriftliche Mahnung erhalten haben.
- 7.4 Die Säumnisentgelte betragen pro ausgeliehenem Medium
- für die 1. Woche 1,00 €
 - für die 2. Woche 2,00 €
 - für die 3. Woche 4,50 €
- 7.5 Für die Erstellung einer schriftlichen Mahnung werden 2,00 € berechnet.
- 7.6 Erfolglos angemahnte Medien werden nach der 3. Mahnung vom Amtsboten der Gemeinde abgeholt.
- 7.7 Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet 2,00 €.

- 7.8 Bei Verlust oder Zerstörung eines Mediums ist für die Einarbeitung des Ersatzexemplars zusätzlich ein Entgelt von 5,00 € zu entrichten.

8. Behandlung entliehener Medien

- 8.1 Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist untersagt.
- 8.2 Benutzer haben Verlust und Beschädigung von entliehenen Medien der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- 8.3 Bei Verlust oder Zerstörung eines Mediums ist generell der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich des Entgelts nach Ziffer 7.8 zu entrichten.
- 8.4 Art und Höhe des Schadenersatzes bestimmt das Bibliothekspersonal nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei kleineren Schäden an Büchern oder anderen Medien wird ein pauschaler Kostenersatz von 2,50 € erhoben, bei Beschädigungen eines Barcodes 1,50 €.

9. Aufenthalt in der Bibliothek / Haftung

- 9.1 Im Interesse der Allgemeinheit haben sich die Besucher der Bibliothek so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird. Die Bücher/Medien und die sonstige Bibliotheksausstattung sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Bibliothekspersonals sind zu beachten.
- 9.2 Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von den Besuchern in den Räumen der Bibliothek abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

10. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 10.5.1994 – in der Fassung der letzten Änderung vom 20.11.2001 – außer Kraft.

Steinen, den 10.02.2010

Für die Richtigkeit:

gez. K ö n i g
Bürgermeister